

Zeitschrift: Neujahrsblatt / Historischer Verein des Kantons St. Gallen
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons St. Gallen
Band: 153 (2013)

Artikel: Die Rechtsquellen des Rheintals
Autor: Kuster, Werner
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-946195>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIE RECHTSQUELLEN DES RHEINTALS

Werner Kuster

Werkstattbericht

Die Initiative für das Projekt «Rechtsquellen des Rheintals» ging vom «Verein für die Geschichte des Rheintals» aus, der im Jahr 2000 gegründet wurde und mit dem Buch «Rheintaler Köpfe»¹ einen ersten Markstein für die Neuaufarbeitung der Vergangenheit des Rheintals setzte. Die Rechtsquellenedition bildet eine Grundlage für die nachfolgende, einbändige «Geschichte des Rheintals», stellt aber als Grundlagenforschung ein selbständiges, weit in die Zukunft weisendes Werk dar.

Zu Beginn des Jahres 2007 wurde ein Konzept für das Rechtsquellenprojekt erstellt. Demnach umfasst das Untersuchungsgebiet die früheren Bezirke Unter- und Oberrheintal, also die ehemalige eidgenössische Gemeine Herrschaft Rheintal plus Altenrhein im Norden und Oberlienz im Süden bzw. die vierzehn politischen Gemeinden Rüthi, Oberriet, Eichberg, Altstätten, Marbach, Rebstein, Balgach, Diepoldsau, Widnau, Berneck, Au, St.Märgrethen, Rheineck und Thal. Die «Allgemeinen Rechtsquellen des Rheintals» werden 2015 in zwei Halbbänden mit einem Gesamtumfang von zirka 1'000 Seiten herausgegeben. In Berücksichtigung des ursprünglichen Editionsplans der Rechtsquellenedition einerseits und der Quellenfülle andererseits ist für die Landstädte Altstätten und Rheineck ein späterer, separater Band vorgesehen. Wenn die Quellen zu den beiden Landstädten auch ande-

re Orte des Rheintals betreffen, werden sie jedoch in den ersten zwei Halbbänden berücksichtigt.

Am 1. Juli 2007 durfte der Autor dieses Artikels das Rechtsquellenprojekt offiziell starten. Am Anfang standen die üblichen Grundlagenarbeiten wie die Erarbeitung eines Konzepts, die Erstellung einer Archivliste, die Bibliografie von Sekundärliteratur und Editionen,² das Einlesen in wichtige Übersichtswerke, das Studium von bestehenden Rechtsquellenbänden sowie der Editionsgrundsätze und der Transkriptionsregeln. Mit der Einrichtung einer geeigneten Datenbank wurde das wichtigste Instrument für die Basisarbeiten bereitgestellt.

Die Archivliste enthielt rund 150 Archive im In- und Ausland, wobei die erste Priorität auf der Auswertung der regionalen Archive im Sankt-Galler Rheintal lag. Hier waren 14 Gemeindearchive, 30 Ortsgemeinde- und Rhodsarchive sowie rund 50 Kirchgemeinde- und Pfarrarchive zu besuchen. Die Sichtungen, die Auswahlprozesse, die Datenbankaufnahmen und die Digitalfotografien gestalteten sich vor allem aus drei Gründen aufwändig: Erstens waren viele Archive überhaupt nicht oder ungenügend geordnet, zweitens gab es oft keine oder unvollständige Verzeichnisse und drittens übertrafen die Altbestände an einigen Orten die Erwartungen massiv. Damit leistete die Rechtsquellenforschung – wie andernorts – wertvolle Pionierarbeit, die zu wichtigen und interessanten Neuentdeckungen führte.



Erst seit der Übernahme der Landesherrschaft durch die eidgenössischen Orte im Jahr 1490 bildete sich die Grenzfunktion des Rheins heraus. Aussicht vom Steinernen Tisch in Thal auf den Rhein, Rheineck (rechts) und das Vorarlberg. Druckgrafik, 1830. Gemeindearchiv Thal.

1 *Rheintaler Köpfe, Historisch-biografische Porträts aus fünf Jahrhunderten*, hg. v. Verein für die Geschichte des Rheintals, Berneck 2004.

2 An Editionen sind insbesondere das *Chartularium Sangallense* (bearbeitet von Otto P. Clavadetscher und [ab Bd. 8] Stefan Sonderegger, hg. v. Historischen Verein des Kantons St.Gallen, dem Staatsarchiv, Stadtarchiv und Stiftsarchiv St.Gallen, bisher erschienen: Bde. III–XI, St.Gallen 1983–2009), das *Appenzeller Urkundenbuch* (auf die Zentenarfeier 1913 hg. v. der Regierung des Kantons Appenzell A-Rh., bearbeitet von Traugott Schiess unter Mitwirkung von Adam Marti, Bd. 1–2, Trogen 1913) und die Bände der eidgenössischen Abschiede zu nennen, die vollständig gesichtet wurden (Amtliche Sammlung der ältern eidgenössischen Abschiede [EA], 1245–1798, hg. auf Anordnung der Bundesbehörden, verschiedene Orte, 1858–1886).

Rechtsquellen im Museumsbetrieb

Mark Wüst

Eine kulturgeschichtliche Ausstellung ist immer ein komplexes Unterfangen. Von der zündenden Idee über die Definition des Konzepts und die Suche nach Objekten bis hin zur gestalterischen Umsetzung durchläuft eine Ausstellung viele Stadien und beschäftigt zahlreiche Fachleute. Meist findet die Erarbeitung einer Ausstellung unter zeitlichem Druck statt. Möchte man für die Inhalte auch archivalische Quellen beziehen, stösst man schnell an seine Grenzen. Forschungstätigkeit in einem Archiv ist aus zeitlichen Gründen oft nur in eingeschränktem Masse möglich. Daher ist jede Kuratorin und jeder Kurator froh, wenn sie oder er auf wissenschaftliche Quelleneditionen wie die Rechtsquellen des Kantons St.Gallen zurückgreifen kann.

Dies war beispielsweise für die Herstellung von Hörtexten in der neuen Dauerausstellung des Stadtmuseums Rapperswil-Jona der Fall. In einem historisch eingerichteten Schlafzimmer aus dem 17./18. Jahrhundert können die Besucherinnen und Besucher an einer Hörstation kurze Texte zu den Themen Krankheit, Sexualität, Ehe und Sittengesetzgebung anhören. Ziel war es, die Themen nicht allgemein erläuternd, sondern anhand konkreter Einzelschicksale und Sachverhalte aus der Rapperswiler Rechtswirklichkeit abzuhandeln. Dank der 2007 erschienenen Rechtsquellenedition war es ohne aufwändige Forschungsarbeit möglich, über das ausführliche Sachregister passende Quellen zu recherchieren, die dann als Grundlage für die Hörtexte dienten. Das Personenregister und Verweise in den Fussnoten ermöglichten es



Hörstation im Stadtmuseum Rapperswil-Jona.

Foto Maurice Grünig.

zudem, allenfalls weitere Quellen mit den gleichen Personen oder ähnlich gelagerte Fälle und Sachverhalte ausfindig zu machen. Beides diente der besseren Einbettung der für die Hörstation ausgewählten Texte. Die wissenschaftlichen Transkriptionen wurden in heute gebräuchliches Deutsch übertragen und anschliessend mit professionellen Sprecherinnen und Sprechern auf Band aufgenommen. Kurzum: Ohne den Rechtsquellenband wäre die Erarbeitung der Hörstation um ein Vielfaches aufwändiger gewesen. Das Werk ist ein wertvoller Quellenfundus, der auch für künftige Ausstellung im Stadtmuseum genutzt werden soll.

An zweiter Stelle folgte die Auswertung der Archive in der Stadt St.Gallen. Zuerst ist das Stiftsarchiv zu nennen, das wegen der grundherrschaftlichen und kirchlichen Kompetenzen über einen immensen Quellenbestand zum Rheintal verfügt. Im Staatsarchiv lagern die wichtigen Bestände der eidgenössischen Landvogtei Rheintal und der Landvogtstadt Rheineck. Die Auswertung des Stadtarchivs war von grosser Bedeutung, weil sich das Rheintal im Spätmittelalter zur Weinversorgungsregion des Heiliggeistspitals und der Stadt St.Gallen entwickelte.³

Wegen der Nachbarschaft und den landesherrlichen Kompetenzen⁴ gehörten auch das Landesarchiv Appenzell Innerrhoden und das Staatsarchiv in Herisau zu den ergiebigen Quellenstandorten. Die Quellen in den anderen, ehemaligen eidgenössischen Herrschaftsorten wurden – so weit als möglich – online gesichtet und werden gezielt ausgewertet. Dies gilt auch für verschiedene Archive im Ausland.⁵

Das gut erschlossene Vorarlberger Landesarchiv hingegen wurde bereits intensiv bearbeitet. Es war besonders er-

tragreich, insbesondere auch darum, weil es die meisten Altbestände der Vorarlberger Gemeinden enthält. Damit deckt es einen grossen Teil der wichtigen herrschaftlichen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kirchlichen Beziehungen zwischen beiden Seiten des Rheins ab, dessen Grenzfunktion sich erst seit dem Ende des Spätmittelalters ausbildete.

3 Wenige Dokumente zum Rheintal lagern auch in der Kantonsbibliothek, in der Stiftsbibliothek und im Bischoflichen Archiv.

4 1460–1489 war das Land Appenzell alleiniger Landesherr im Rheintal (vgl. dazu: Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen [UBSG] VI, Nr. 6454. Original: Staatsarchiv Aargau, alteidgenössisches Archiv). Am 16. Mai 1500 wurde es in die Landesherrschaft der eidgenössischen Orte im Rheintal aufgenommen (Original: Landesarchiv des Kantons Appenzell Innerrhoden, A II, Nr. 19).

5 Dazu gehören: Landesarchiv des Fürstentums Liechtenstein, Stadtarchiv Lindau, Bayrisches Hauptstaatsarchiv München, Hauptstaatsarchiv Stuttgart, Generallandesarchiv Karlsruhe, Bundesarchiv Koblenz, Tiroler Landesarchiv Innsbruck, Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien.

Die wichtigsten Archivrecherchen sind abgeschlossen. Mitte 2012 enthielt die Datenbank 9 671 Regesteneinträge von Urkunden, Akten und Büchern,⁶ in den Bildordnern waren 22 146 Digitalfotografien von Dokumenten gespeichert. Auch das Stückverzeichnis, die Liste der zu edierenden Dokumente, ist bereits erstellt. Diese Liste

enthält – selbstverständlich aus der Sicht des Bearbeiters – die bedeutendsten, interessantesten, aussagekräftigsten regionalspezifischen Rechtsquellen zur Rheintaler Geschichte bis 1798 in den Bereichen Herrschaft, Wirtschaft, Bevölkerung, Religion und Kultur. Der Zeitraum bis 1411, der durch zuverlässige, bereits vorhandene und laufende Quelleneditionen abgedeckt wird, erscheint in Regestenform.⁷

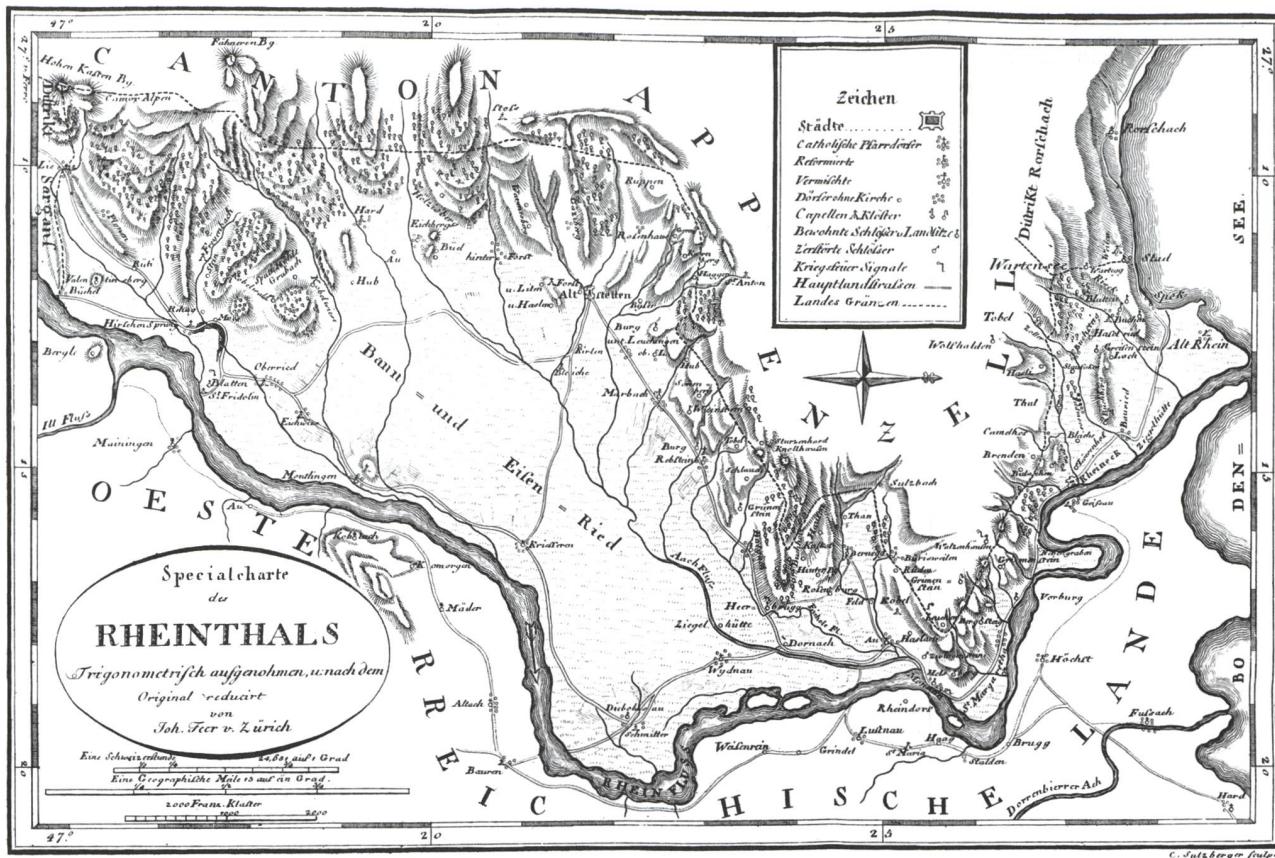
-
- 6 Die Zahl der inventarisierten Einzelstücke ist weit höher, da viele zusammenfassend registriert wurden. Die Städte Altstätten und Rheineck sind in dieser Zahl nicht berücksichtigt. Für die Stadt Altstätten wurde bereits für die Ortsgeschichte von 1998 ein separates Quellenverzeichnis mit rund 6'000 Einträgen erstellt und inzwischen auf 6'413 Registrierungen erweitert.
- 7 Damit sind insbesondere das *Chartularium Sangallense* (wie Anm. 2; 1000–1411) und die laufende Neubearbeitung der Urkunden des Stiftsarchivs bis 999 gemeint (vgl. dazu: <http://www.sg.ch/home/kultur/stiftsarchiv/publikationen/publikationsreihen.html>).
- 8 Die schriftliche Öffentlichkeitsarbeit ist auf der Website der Rechtsquellenstiftung vollständig aufgelistet und zu einem grossen Teil auch in Text und Bild verfügbar: <http://www.ssrq-sds-fds.ch/index.php?id=26>.
- 9 Vgl. die Zusammenfassung des aktuellen Forschungsstandes zum Verhältnis zwischen der Eidgenossenschaft und dem Reich in: *Heiliges Römisches Reich*, in: *Historisches Lexikon der Schweiz* (<http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D6626.php>; Zugriff: 28.09.2012).
- 10 Zusammenfassend gemäss bisherigem Forschungsstand vgl.: Kuster, Werner: Überblick über die Geschichte des Rheintals, in: *Rheintaler Köpfe* (wie Anm. 1; S. 13–65), S. 16 und 429 (Anm. 27). Zum Begriff und zur Geschichte der Landesherrschaft vgl.: Würgler, Andreas: *Territorialherrschaft*, in: *Historisches Lexikon der Schweiz* (<http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D9927.php>; Zugriff: 25.09.2012).
- 11 Vgl. zusammenfassend mit Literaturhinweisen: Tremp, Ernst: *Rorschacher Klosterbruch*, in: *Historisches Lexikon der Schweiz* (<http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D17168.php>; Zugriff: 25.09.2012). Der eidgenössischen Landesherrschaft waren nur zwei kleine Gebiete im Norden und Süden der späteren Bezirke Ober- und Unterrheintal entzogen: Altenrhein bildete – wie Gaißau über dem Rhein – eine Hauptmannschaft des Rorschacher Amts, das wiederum zur «Alten Landschaft» des Klosters St. Gallen gehörte. In der oberen Lienz übten vorerst die Freiherren von Sax-Forstegg und ab 1615 die Zürcher die Landesherrschaft aus. Vgl. dazu: Müller, Peter: *Altenrhein*, in: *Historisches Lexikon der Schweiz* (<http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D7650.php>; Zugriff: 25.09.2012). Kuster, Werner (in Zusammenarbeit mit Moritz Ruppner): *Die Rhode Lienz – Lienz, Plona, Ober- und Mittelbüchel, Altstätten 1995*, S. 20–21, 24–26.
- 12 Vgl. dazu: Kuster: *Rheintal* (wie Anm. 10), S. 16; Hollenstein, Lorenz: *Rheintal*, in: *Historisches Lexikon der Schweiz* (<http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D7648.php>; Zugriff: 25.09.2012). Wyssmann, Werner: *Rechtsgeschichte des St. gallischen Rheintals bis zum Jahre 1798*, Diss. phil. I Uni Bern, Göthen 1922, S. 123.
- 13 Um 1500 reichten seine Einflussbereiche vom Hof Höchst (mit den Gemeinden St. Margrethen, Höchst und Fussach) über Berneck, Balgach (definitiv ab 1510), Marbach/Rebstein, Altstätten (mit der Exklave Lienz und Eichberg) bis zum Königshof Kiessern mit Oberriet, Kiessern, Montlingen, Diepoldsau (ohne Schmitter; bis 1789) und Mäder (bis 1513). Weitere Grundherren waren die Grafen von Hohenems im Königshof Lustenau (mit Au, Widnau und Schmitter; bis 1774/75), das Kloster Pfäfers in Rüthi (bis 1538/1548) und das Frauenstift Lindau in Balgach (bis 1497/1510). Vgl. dazu: Kuster: *Rheintal* (wie Anm. 10), S. 15. Grundlagen für diese Angaben bilden auch die laufenden Forschungen für die Rechtsquellen des Rheintals.

Für die Rechtsquellenedition liegen auch bereits rund 120 Buchseiten Transkriptionen vor, was zwölf Prozent des Buchumfangs entspricht. Seit Ende Mai befinden wir uns in der eigentlichen Transkriptionsphase, die durch punktuelle Archivbesuche zu ergänzen sein wird. Weiter geht auch die intensive Öffentlichkeitsarbeit, die eine Zeitungsserie über Quellenfunde, Vorträge, Werkstattberichte und Veröffentlichungen über Spezialthemen umfasst.⁸

Übersicht über die Rechtsverhältnisse

Wie andernorts standen an der Spitze der schematischen Herrschaftspyramide des Rheintals die Kaiser und Könige des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation. Ihr Einfluss war – wie in der Eidgenossenschaft im Allgemeinen – auch im Rheintal etwa bis zum Ende des Spätmittelalters spürbar.⁹ Bis um jene Zeit herrschten eine Stufe tiefer, bei den Landes- oder Territorialherren, komplexe und relativ rasch ändernde Verhältnisse.¹⁰ Diesbezüglich brachte der Rorschacher Klosterbruch eine Wende. Dessen Ursache lag in der Erstellung des Klosterbaus auf Mariaberg ob Rorschach durch den Sankt-Galler Abt Ulrich Rösch, der sich damit aus der städtischen Umklammerung lösen wollte. Während die Sankt-Galler wirtschaftliche Nachteile befürchteten, sahen die Appenzeller ihre damalige Rheintaler Landesherrschaft bedroht. Deshalb zerstörten Appenzeller und Sankt-Galler zusammen mit Fürstenländern und Rheintalern im Jahr 1489 die klösterlichen Bauten. Damit forderten sie jedoch die vier eidgenössischen Schirmorte der Abtei heraus, die mit ihrem Truppenaufmarsch die Basis für die eidgenössische Landesherrschaft im Rheintal von 1490 bis 1798 legten.¹¹ Sitz der alle zwei Jahre wechselnden Landvögte und der Landschreiber war Rheineck, in den einzelnen Höfen amteten – mit Ausnahme von Rheineck und Thal – einheimische Landvogtsammänner.¹²

Auf der grundherrschaftlichen Ebene dominierte das Kloster St. Gallen.¹³ Während die oberrheintalische Stadt Altstätten unter dem Einfluss des Fürstabts von St. Gallen stand, verfügten im untermittelalischen Landvogtsitz Rheineck – zusammen mit Thal – die Eidgenossen über teilweise vergleichbare Rechte.¹⁴



Die «Specialcharte des Rheintals» zeigt das Untersuchungsgebiet der Rechtsquellen des Rheintals. Das Original dieser Karte wurde auf Initiative des vielseitig interessierten Textilhändlers Jacob Laurenz Custer 1796 von Ingenieur Johannes Feer erstellt. Es handelt sich wohl um die erste trigonometrisch aufgenommene Karte der Schweiz. Hier ist eine reduzierte Ausgabe abgebildet, die von Conrad Sulzberger für die erste «Geschichte des Rheintals» von 1805 gestochen wurde (eingefaltete Illustration in: Ambühl, Johann Ludwig: Geschichte des Rheintals nebst einer topographisch-staatistischen Beschreibung dieses Landes, St.Gallen 1805).

Im kollektiven Gedächtnis wenig verbreitet ist der Umstand, dass nicht nur die fremde, sondern auch die einheimische politische Führung¹⁵ das Leben der Bevölkerung mitbestimmte. Dazu gehörten die niedrigen Adligen, die im Laufe des Spätmittelalters wie andernorts grösstenteils an Einfluss verloren, dazu zählten aber auch in den beiden Städten die Stadtammänner und Stadträte, in den Dörfern die Hofammänner und die Räte bzw. Richter sowie die Vorsteher der Wirtschaftsgemeinschaften (Rhoden). Über einen grossen Einfluss verfügten selbstverständlich auch die Pfarrer und Kirchenvorsteher. Die Gemeinde- und Rhodsversammlungen der Hofmänner hatten zumindest zeitweise grössere Kompetenzen inne, als dies im öffentlichen Bewusstsein verankert ist.¹⁶

Fallbeispiele

Die folgenden vier Fallbeispiele geben Einblicke in die wichtigsten Rechtsbereiche des Rheintals bis 1798, die schematisch als Landesherrschaftsrecht, Grundherrschaftsrecht, regionales und lokales Recht bezeichnet werden

können. Es wäre unehrlich, die ersten drei Fallbeispiele als Neuentdeckungen zu bezeichnen. Vielmehr handelt es sich um die Wiederentdeckung von Quellen, die bereits in der im 19. Jahrhundert vom Historischen Verein des Kantons St.Gallen initiierten, leider wieder eingestellten Editionsreihe «St.Gallische Gemeindearchive» recht aus-

14 Die vergleichbaren Kompetenzen betrafen gemäss bisherigem Forschungsstand u. a. den obrigkeitlichen Einfluss auf die Wahl des Stadt- bzw. Hofmanns und die Appellationsinstanz des niederen Gerichts (in Altstättten der Abt von St.Gallen, in Rheineck und Thal der Landvogt). Vgl. dazu: Wyssmann: Rechtsgeschichte (wie Anm. 12), S. 134, 155. Kuster, Werner/Eberle, Armin/Kern, Peter: Aus der Geschichte von Stadt und Gemeinde Altstättten, hg. v. Verein für die Geschichte des Rheintals, Altstättten 1998.

15 Sie war in der Regel mit der wirtschaftlichen Elite identisch.

16 Zu diesem Abschnitt vgl. v. a.: Kuster: Rheintal (wie Anm. 10), mit den entsprechenden Literaturhinweisen. Wyssmann: Rechtsgeschichte (wie Anm. 12). Vgl. allgemein zu den Gemeindeversammlungen: Würgler, Andreas: Gemeindeversammlungen, in: Historisches Lexikon der Schweiz (<http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D10240.php>; Zugriff: 25.09.2011).

fürlich zur Darstellung gelangen.¹⁷ Neu sind teilweise die Betrachtungsweisen. Das vierte Beispiel, das Hofbuch von Thal, wurde hingegen noch nie ausführlich vorgestellt.

Das «Communell» (1676): eine gescheiterte Verbindung von Landes- und Grundherrschaft

Am 20. Dezember 1676 einigten sich eine Mehrheit der eidgenössischen Orte als Landesherren und Abt Gallus Alt (reg. 1654–1687), St.Gallen, als Grundherr über eine gemeinsame Regentschaft in der Gemeinen Herrschaft Rheintal.¹⁸ Der Grund lag in über hundert Jahre andauernden Konflikten um die Rechte im Oberen Rheintal, die zu zahlreichen, teilweise sich widersprechenden Ver-



1676 einigten sich die katholischen eidgenössischen Orte und das Kloster St.Gallen im so genannten «Communell» über eine gemeinsame Herrschaft im Rheintal, die bis in die 1690er Jahre realisiert wurde. Die Siegelstellen für das reformierte Zürich sowie Appenzell Inner- und Ausserrhoden blieben leer. Stiftsarchiv St.Gallen, Urk. Z2 A54; Foto Werner Kuster.

17 Die einzigen drei Bände dieser für die damalige Zeit zuverlässigen und auch heute noch brauchbaren Editionsreihe wurden über drei Höfe im Rheintal verfasst: Berneck, Widnau-Haslach (Widnau, Au und Schmitter) und Kriessern (Oberriet). Vgl.: Göldi, Johannes: *Der Hof Bernang, St.Gallen 1897* (St.Gallische Gemeindearchive, hg. v. Historischen Verein des Kantons St.Gallen); Hardegger, Josef/Wartmann H[ermann]: *Der Hof Kriessern, St.Gallen 1878* (St.Gallische Gemeindearchive, hg. v. Historischen Verein des Kantons St.Gallen); Wartmann, Hermann: *Der Hof Widnau-Haslach, St.Gallen 1887* (St.Galler Gemeindearchive, hg. v. Historischen Verein des Kantons St.Gallen).

18 Stiftsarchiv St.Gallen, Urk. Z2 A54.

19 Damit waren wohl die äbtischen Obervögte in Berneck und Oberriet gemeint.

20 Das Un- oder Umgeld war eine Verbrauchs- und Umsatzsteuer auf Wein und anderen alkoholhaltigen Getränken, die bisweilen auch auf Lebensmitteln wie Salz, Korn oder Fleisch erhoben wurde. Vgl.: Dubler, Anne-Marie: *Ungeld*, in: *Historisches Lexikon der Schweiz* (<http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D26199.php>; Zugriff: 28.09.2012).

21 Einnahmen der eidgenössischen Orte für diese Kasse werden nicht expliziert.

22 EA (wie Anm. 2) VI 2, Art. 144, S. 1852 (1685). In der Urkunde von 1676 werden keine Verpflichtungen der eidgenössischen Orte für die gemeinsame Kasse erwähnt.

23 Die eidgenössischen Orte behielten sich vor: die Rechte in Rheineck und Thal, im Hof Widnau-Haslach und in Rüthi (also dort, wo das Kloster St.Gallen über keine grundherrschaftlichen Kompetenzen verfügte), in den übrigen fünf Höfen (wo die Grundherrschaft dem Kloster St.Gallen zustand) die Bestrafung in «rebellionssachen», die «volkhserlaubung in reyssen unnd pässen», die Strafmilderung in Malefizfällen («ohne schenkung des lebens»), die Bodenschätze («verborgne schätz unnd mineralia in bärgen»), die Schirmgelder und die militärischen Kompetenzen gemäss der Übergabe des Rheintals durch die Appenzeller (offenbar 1490). Das Kloster St.Gallen beanspruchte weiterhin «zinss, zehenden, eigene häüsser unnd güeter», die Kollaturen und Güter der Priester- und Prädikantenfreunden, dazu Schirmgelder, militärische und andere Rechte in Oberriet (laut dem Vertrag von 1500) sowie die Fähre in Oberriet und Montlingen.

24 Göldi vermutet, dass ein nicht identifiziertes Siegel von einem Privatmann für katholisch Glarus angehängt wurde. Vgl. Göldi: *Bernang* (wie Anm. 17), S. 344.

tragen geführt hatten. Mit dem rheintalischen «Communell», auch als «Gemeinderschaft» bezeichnet, sollte eine dauerhafte Regelung erzielt werden.

Das Communell enthielt einige revolutionäre Neuerungen. Grundsätzlich sollten die Landvögte als Vertreter der eidgenössischen Orte und die Amtleute des Abts von St.Gallen in den Höfen Altstätten, Oberriet, Marbach, Balgach, Berneck und St.Margrethen gemeinsam herrschen. Die obrigkeitlichen Rechte mit daraus folgendem «nutz» und «schaden» bildeten ein «gmein, unverscheidenlich gutt unnd sach». Die niederen Gerichte tagten in beider Namen. Appellationen gingen an ein gemeinsames Gericht mit dem Landvogt und einem «vogt oder oberambtmann»¹⁹ des Kloster St.Gallen. Wurde weiter appelliert, entschieden abwechselnd im einen Jahr die Gesandten der eidgenössischen Orte in Baden, im anderen Jahr der Abt oder die Pfalzräte des Klosters St.Gallen als letzte Gerichtsinstanzen. Es war auch eine gemeinsame Kasse geplant, in welche das Kloster St.Gallen die Todfallabgaben, die Fasnachtshennen in Oberriet, die Ehrschätze in Altstätten und Marbach sowie die «umbgälter»²⁰ und Erträge aus den Ehaften zu integrieren hatte.²¹ Gemäss einer späteren Quelle kamen von eidgenössischer Seite die Einnahmen aus den Malefizgerichten hinzu.²² In der Landschreiberei Rheineck befand sich die gemeinsame Kanzlei. Die übrigen bisherigen Rechte beider Obrigkeitkeiten sollten grösstenteils unangetastet bleiben.²³

Besiegelt wurde die Urkunde von den katholischen eidgenössischen Orten Luzern, Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden, Zug und (wohl) katholisch Glarus²⁴ sowie vom Abt

und Konvent von St.Gallen. Die Siegelstellen für die (teils) reformierten Orte Zürich sowie Appenzell Ausser- und Innerrhoden blieben leer. In einem Nachsatz wurde die Hoffnung ausgedrückt, dass die fehlenden Zustimmungen nachträglich eingeholt würden, gefolgt vom unmissverständlichen Beschluss, die Vereinbarung während der Landvogtszeiten der Siegler auf jeden Fall umzusetzen.

Dies war eine eindeutige Machtdemonstration der – über die Mehrheit verfügenden – katholischen Orte zusammen mit dem Sankt-Galler Abt. Der Protest von Zürich, evangelisch Glarus und beider Appenzell liess nicht auf sich warten, und die beiden Dörfer Berneck und Balgach verweigerten dem Landvogt zuerst die Huldigung, holten sie aber nach der Androhung einer hohen Strafe nach.²⁵

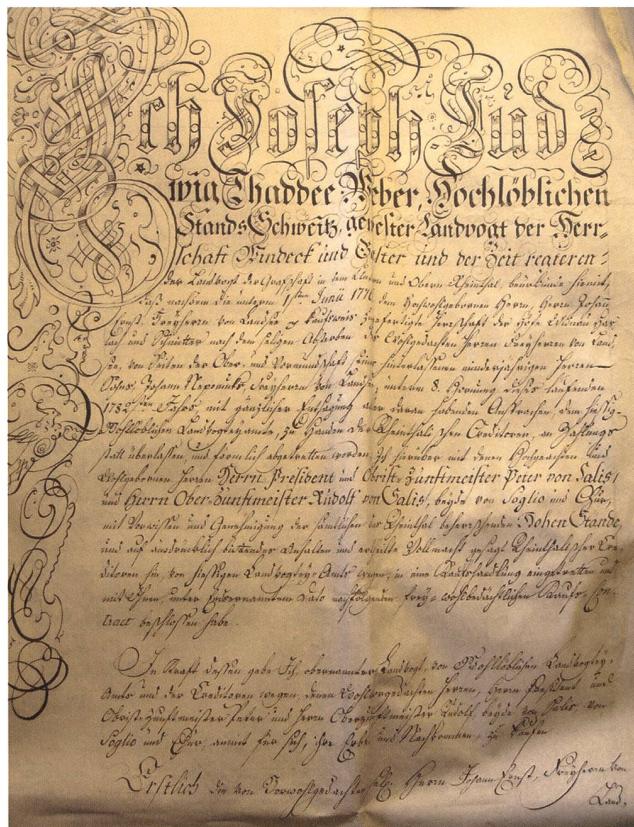
Die «Gemeinderschaft» wurde von den katholischen Orten offenbar einige Jahre realisiert. Um 1692 trat jedoch Schwyz aus, andere Orte folgten. Begründet wurde die Aufgabe des Communells damit, dass die Eidgenossen dem Kloster St.Gallen wegen Verführung durch «ein schnödes Stück Geld»²⁶ zuviel Macht zugestanden hätten und die Missverständnisse grösser statt kleiner geworden seien.²⁷

Die Geschichte des Communells ist nicht nur ein aussagekräftiges Zeugnis für Konflikte zwischen der Grund- und Landesherrschaft sowie für den «absolutistischen» Versuch, die Obrigkeit zu vereinen, sondern vor allem auch ein Beleg für die starken konfessionellen Konflikte zwischen den Landesherren. Konfessionell motivierte Auseinandersetzungen trübten auch immer wieder das Verhältnis zwischen dem Abt von St.Gallen und seinen Untertanen, aber auch zwischen den Untertanen selbst. Die Rechtsquellenrecherchen im Rheintal machen deutlich, dass der konfessionelle Graben einen weit grösseren Teil von Handlungen und Entscheiden mitbestimmte, als dies bis anhin dargestellt wurde.

Bündner als Grundherren von Widnau und Haslach (1782)

Die hier im Mittelpunkt stehende Quelle von 1782 ist die Folge einer langen Entwicklung. Deshalb ist ein Rückblick auf die Herrschaftsgeschichte des ehemaligen Hofs Widnau-Haslach unerlässlich.

Widnau, Haslach²⁸ und Schmitter²⁹ lagen einst im Grundherrschaftsgebiet des rheinübergreifenden Hofs Lustenau. 1395 verpfändeten die Grafen von Werdenberg diesen Hof an die Familie von Ems,³⁰ 1526 wurde das Pfand in einen Kauf umgewandelt.³¹ Als Folge verschiedener Entfremdungsursachen, die zur Grenzbildung des Rheins beitrugen,³² kam es 1593 zur Aufteilung der Allmenden zwischen Lustenau einerseits sowie Widnau und Haslach



1782 besiegelte der eidgenössische Landvogt Joseph Ludwig Thaddee Weber den Verkauf der niederen Gerichtsherrschaft Widnau-Haslach an die bisherigen Bündner Gläubiger Peter und Rudolf von Salis. Dieser Verkauf setzte einen vorläufigen Schlusspunkt unter die wechselhafte Herrschaftsgeschichte der leidgeprüften Hofleute. Staatsarchiv Graubünden, D VI A II 1, Nr. 204; Foto Werner Kuster.

25 Vgl. dazu: Göldi: Bernang (wie Anm. 17), S. XXX-XXXI, Nr. 448 und S. 339.

26 EA (wie Anm. 2) VI 2, Art. 163, S. 1855.

27 Zur Nachgeschichte des Communells vgl.: EA (wie Anm. 2) VI 2, Art. 139, 141-165, 168-172, S. 1852 ff. 1700 wird vermerkt, dass «man allgemein einverstanden ist, die rheintalische Gemeinderenschaft aufzuheben und zu liquidieren» (ebd., Art. 169, S. 1856).

28 Haslach ist heute ein Ortsteil der Gemeinde Au.

29 Schmitter ist heute ein Ortsteil der Gemeinde Diepoldsau.

30 Chartularium Sangallense (wie Anm. 2), Bd. XI, Nr. 6709. Das Reichsministerialengeschlecht von Ems baute sich um die Burg Hohenems in Vorarlberg ein kleines Territorium auf. 1560 wurde es in den Grafenstand erhoben. Vgl. dazu zusammenfassend: Burmeister, Karl Heinz: Hohenems, von, in: Historisches Lexikon der Schweiz (<http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D19974.php>; Zugriff: 18.10.2012).

31 Vorarlberger Landesarchiv, Hohenems, Rgft. 8412.

32 Dazu gehörten Kriege zwischen Österreichern und den Eidgenossen, die Bildung der eidgenössischen Gemeinen Herrschaft Rheintal im Jahr 1490, die Niederbrennung Lustenaus durch eidgenössische Truppen im Schwabenkrieg von 1499, die Reformation und die Erstellung von Schupfwuhren im Rhein. Vgl. dazu zusammenfassend: Kuster, Werner: Das Rheintal als Verbindung und Grenze, in: Der Rheintaler, Berneck 14. März 2012.



Zugefrorener Rhein, Februar 1929.

Die Holzbrücke von Au nach Lustenau über den zugefrorenen Rhein steht symbolisch für die lange Zeit getrübten Beziehungen zwischen den Hofleuten von Widnau und Haslach einerseits und den Hohenemser Grafen und den Lustenauern andererseits. Fotograf unbekannt, Februar 1929. Gemeindearchiv Au.

andererseits und zur Bildung eines eigenen niederen Gerichts für Widnau und Haslach.³³ Die Grafen von Hohenems, wie sie sich inzwischen nannten, blieben jedoch Herren über die niedere Gerichtsbarkeit. Sie verfügten zudem auf der linksrheinischen Seite über Einkünfte und Liegenschaften, während die Widnauer und Haslacher auf Lustenauer Gebiet weiterhin Gemeindegüter, die so genannten «Schweizer Rieter», besassen.³⁴

33 Stiftsarchiv St.Gallen, Archiv der Ortsgemeinde Widnau, 10 und 12.

34 Vgl. dazu den Inhalt des Kaufbriefs von 1782 unten. 1595 einigten sich die Höfe Widnau-Haslach einerseits und Lustenau andererseits über jährliche Steuern an die Grafen von Hohenems, an die von Freiberg, Rappenstein und im Buchholz sowie an den Pfarrer von Lustenau und setzten als Sicherheit die Gemeindegüter auf beiden Seiten des Rheins ein (Vorarlberger Landesarchiv, Hohenems, Rgf., 5214). Diese Vereinbarung erwies sich als fatal, weil die Gemeindegüter in der Folge bei Auseinandersetzungen immer wieder beschlagnahmt wurden.

35 Vgl. dazu: Wartmann: Widnau-Haslach (wie Anm. 17), S. XVIII ff.

36 Wartmann: Widnau-Haslach (wie Anm. 17), S. XX f. und Nr. 142. 1660 gewährte der Landvogt im Rheintal auf Anweisung der Mehrheit der katholischen eidgenössischen Orte dem (katholischen) Grafen von Hohenems wieder seine alten Rechte im Hof Widnau-Haslach – was wieder eine konfessionelle Dimension zeigt, nun vor dem Hintergrund des Ersten Villmergerkrieges von 1656 (Wartmann: Widnau-Haslach [wie Anm. 17], S. LXXXI f., Anm. 80, und Nr. 164).

37 Wartmann: Widnau-Haslach (wie Anm. 17), S. XXXI.

38 Wartmann: Widnau-Haslach (wie Anm. 17), S. XXXII und Nr. 199.

39 Wartmann: Widnau-Haslach (wie Anm. 17), S. XXXII, XXXIV, 176 und Nr. 214; Stiftsarchiv St.Gallen, Rubr. 140, Fasz. 3.

40 Wartmann: Widnau-Haslach (wie Anm. 17), S. XXXIV, LXXXIV, Anm. 88 und Nr. 220; Stiftsarchiv St.Gallen, Rubr. 140, Fasz. 3.

41 Wartmann: Widnau-Haslach (wie Anm. 17), zu Nr. 237; Stiftsarchiv St.Gallen, Rubr. 140, Fasz. 3.

42 Vgl.: http://www.widnau.ch/de/ueberwidnau/geschichte/welcome.php?action=showinfo&info_id=1123.

43 Dinkel, Spelz, Korn (*triticum spelta*; Schweizerisches Idiotikon, Bd. 1, Sp. 1069).

Ein ausschlaggebender Faktor für die zunehmende Verschlechterung des Verhältnisses zwischen dem links- und dem rechtsrheinischen Teil des Hofs Lustenau lag in der Verschuldung der Hohenemser Grafen im Zuge des Dreissigjährigen Krieges.³⁵ Es entbrannten u. a. Konflikte um neue Steuern auf den Schweizer Riatern und schliesslich zwischen den Gläubigern und den eidgenössischen Orten einerseits und dem Grafenhaus von Hohenems andererseits. Diese gingen so weit, dass die eidgenössischen Orte den Hauptgläubigern von Salis und Pestalutz 1654–1660 den Hof Widnau-Haslach mit allen niedergerichtlichen Rechten des Grafen von Hohenems verpfändeten.³⁶

Nach dem Tod des letzten männlichen Familienmitglieds der Grafen von Hohenems 1759 folgten im Hof Widnau-Haslach einige Wechsel: Ab 1766 herrschte das zweite noch lebende, weibliche Familienmitglied der Grafen von Hohenems, Gräfin Maria Rebecca Josepha, Ehefrau des böhmischen Grafen von Harrach,³⁷ 1774 gehörte der Hof vorübergehend fünf Hofleuten von Widnau-Haslach,³⁸ 1776 übernahm ihn der Freiherr von Landsee.³⁹ Letzterer verpfändete den verschuldeten Hof an Peter und Rudolf von Salis.⁴⁰

Am 19. Juni 1782 kauften die zwei Bündner den Hof Widnau-Haslach mit Einwilligung der «Rheintalischen» Gläubiger – explizit mit denselben Rechten wie beim Übergang von den Werdenbergern an die Herren von Ems im Jahre 1526. Während bisher nur ein Entwurf dieses Kaufvertrags bekannt war,⁴¹ steht nun das Original aus dem Staatsarchiv Graubünden zur Verfügung. Es gibt detaillierte Auskunft über die Rechtssituation im Hof Widnau-Haslach, die angesichts der langwierigen Konflikte den Eindruck von Unklarheit erwecken kann.⁴²

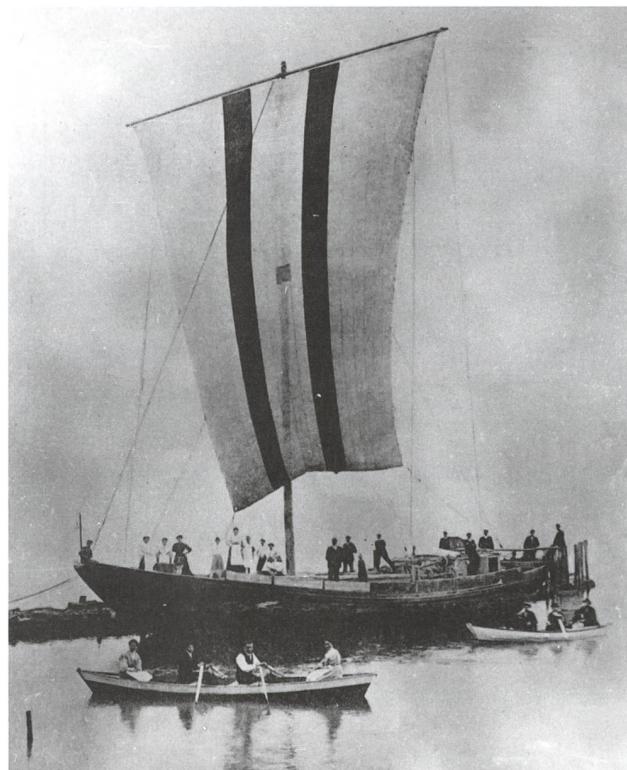
Demnach hatten die Käufer das Recht auf die niedere Gerichtsbarkeit, den grossen und kleinen Zehnt, auf Todfälle, Fasnachtshennen, «renten, gülten, gefälle», Güter und Reben mit dem dazugehörigem Torkel, das «Blaue Haus» am Monstein, die Schirmsteuern von Marbach, Berneck und Altstätten und vom «Untern Fahr», den Kirchensatz in Widnau sowie das Patronats- und Kollaturrecht der Pfarrpfründe Widnau; dazu mussten einige Grundstückbesitzer in Lustenau Mist für Reben am Monstein liefern. An Pflichten übernahmen die Käufer den Unterhalt eines Wuhrs entlang dieser Reben am Monstein, die jährliche, unentgeltliche Lieferung von zwei Fässern («lägeln») weissen Weins vom «allerersten druck» an die Herrschaft Hohenems, die Abgabe einer bestimmten Menge Fäsen,⁴³ Hafer und Gerste an den Pfarrer in Widnau sowie Fäsen und Hafer an die «Hallweilischen» Bauern in Berneck. Dazu hatten sie sich in Bezug auf die Rheinwuuren an die bisherigen eidgenössischen Abschiede zu halten und sich gegebenenfalls mit den Herrschaften über dem Rhein zu

vereinbaren. Ausserdem blieben der «blutbann» und andere Rechte den eidgenössischen Orten explizit vorbehalten; auch ein Jagdrecht wird nicht erwähnt.⁴⁴ Der Kaufpreis betrug 60 000 Gulden, wobei die Käufer nach Abzug ihrer Guthaben aus Kapital und Zinsen nur noch 8 250 Gulden zu bezahlen hatten.⁴⁵

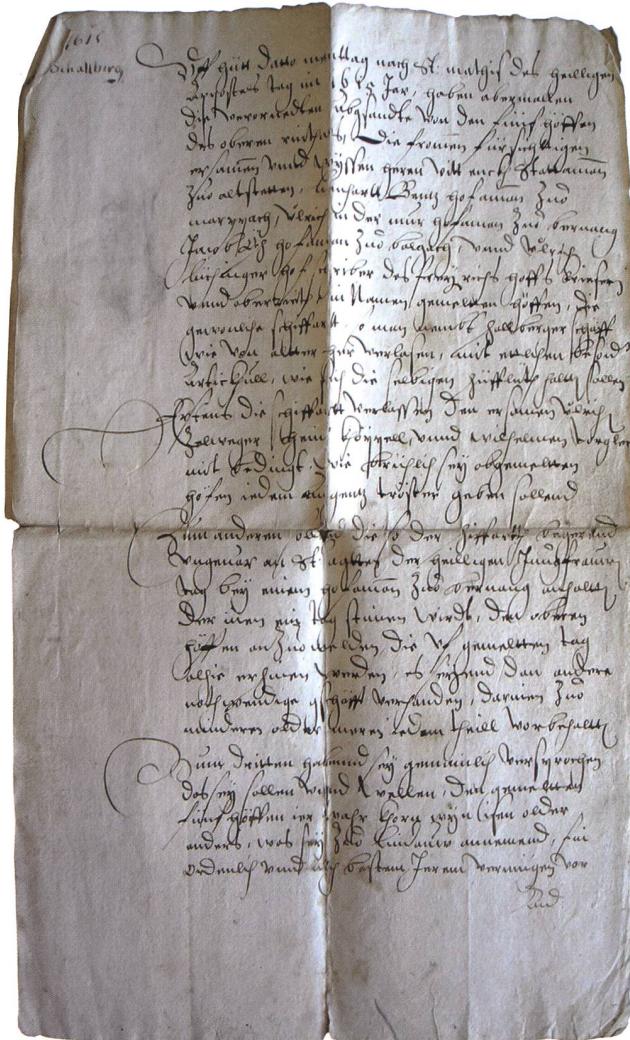
Peter von Salis war Präsident des Gotteshausbundes und der wirtschaftlich mächtigste Bündner in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, Rudolf von Salis amtete um jene Zeit unter anderem als Oberzunftmeister in Chur und als Bundestagsdeputierter für das Bergell.⁴⁶ Die zwei Bündner verfügten noch über anderen Besitz im Rheintal, das wegen seines relativ milden Klimas, den (aussichtsreichen) Hanglagen und dem Rebbau bzw. den Rebbaumöglichkeiten seit dem Spätmittelalter zum Anziehungspunkt von fremden Boden- und Herrensitzkäufern geworden war. Zu den ersten gehörten das Sankt-Galler Heiliggeistspital und reiche Sankt-Galler Stadtbürger. Seit dem 17. und vor allem seit dem 18. Jahrhundert scheint eine Verlagerung auf reiche Bündner und einheimische Interessenten stattgefunden zu haben.

Die Verleihung der Schollbergischen Schiffahrt (1615)

Warentransporte auf Flüssen waren bis ins 19. Jahrhundert billiger und – hauptsächlich für schwere Waren –



Ein Motorsegelschiff im Hafen Staad, wohl um 1900. Ähnlich sahen die «Ledenen» oder Lastsegelschiffe aus, die auf dem Rhein verkehrten. Fotograf unbekannt. Gemeindearchiv Thal.



Im Bernecker Gemeindearchiv lagert das wohl früheste Dokument über die Verleihung der Schollberg-Schiffahrt. Es stammt vom 24. Februar 1615. Gemeindearchiv Berneck, Nr. II, 12b; Foto Werner Kuster.

auch geeigneter als der Landweg. Dies gilt auch für den Rhein, auf dem von Reichenau an abwärts vor allem Holzflösse geschwemmt wurden, aufwärts – einst wohl bis Feldkirch – verschiedene Waren auf Lastensegeln, die gegen die Strömung mit Tiergespannen gezogen wurden. Ähnlich wie Landtransporte im Bereich des Rodwesens waren die Schiffstransporte monopolisiert. Rheineck bzw. die dortigen Schiffsleute kämpften lange Zeit um das Mo-

44 Vgl. dazu auch die Bemerkungen zum Entwurf in: Wartmann: Widnau-Haslach (wie Anm. 17), zu Nr. 237.

45 Staatsarchiv Graubünden, D VI A II 1, Nr. 204.

46 Simonett, Jürg: Salis, Peter von (Soglio), in: Historisches Lexikon der Schweiz (<http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D16955.php>; Zugriff: 26.09.2012); Simonett, Jürg: Salis, Rudolf von (Soglio), in: Historisches Lexikon der Schweiz (www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D16958.php; Zugriff: 26.09.2012).

nopol für die Schifffahrt.⁴⁷ Seit dem 17. Jahrhundert ist jedoch belegt, dass es fünf Oberrheintaler Höfen gelang, eine eigene Schifffahrtsorganisation zu gründen. Diese Gemeinden verliehen die «Schollberg-Schifffahrt» zwischen Lindau oder anderen Bodenseeorten und dem Monstein bei Au regelmässig an Schiffsleute.

Die Rheinschifffahrt ist zwar schon recht gut untersucht;⁴⁸ vor allem bezüglich der Schollberg-Schifffahrt

⁴⁷ Das begehrte Monopol betraf die Schiffslandungen, das Umladen auf leichtere, flusstaugliche Schiffe oder auf Saumtiere und Pferdewagen, die Lagerung in der Sust und Zollabgaben.

⁴⁸ Vgl. insbesondere mit den entsprechenden Literaturangaben: Leopold-Schneider, Gertrud: Schifffahrt auf dem Alpenrhein zwischen Chur und der Bodenseemündung, in: Die Erschliessung des Alpenraums für den Verkehr im Mittelalter und Neuzeit, Historikertagung in Irsee 13.–15. IX. 1993, Bozen 1996 (Schriftenreihe der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer, hg. von der Kommission III, Kultur, Berichte der Historikertagungen, Neue Folge 7), S. 219–242; Kuster, Werner: Schiffe auf dem Alpenrhein, in: Der Rheintaler, Berneck 1. Dez. 2011 (zusammenfassend anhand verschiedener Quellen).

⁴⁹ Bezuglich Wiederentdeckung: In Göldi: Bernang (wie Anm. 17), ist ein Grossteil der Verleihungen in Form von (wenig) Lang- und (zahlreichen) Kurzregesten aufgeführt. Bezuglich Neuentdeckungen: Diese wurden durch eine von der Gemeinde in Auftrag gegebene, vorbildhafte Gesamtreorganisation des Gemeindearchivs erleichtert. Dort lagern insgesamt 29 Dokumente zu den Schifffahrtsverleihungen; diese werden durch drei weitere aus den Jahren 1644, 1735 und 1737 im Staatsarchiv St. Gallen ergänzt (CEAII IV.1, 3 und 5).

⁵⁰ Gemeindearchiv Berneck, Nr. II, 12b, wegen fehlendem Achtelbogen teilweise zu ergänzen mit dem Entwurf (?) in Gemeindearchiv Berneck, Nr. II, 12a.

⁵¹ Es sind verschiedene Verträge zwischen den fünf Oberrheintaler Höfen und der Stadt Lindau betr. die Schollberg-Schifffahrt überliefert. Vgl. u. a.: Gemeindearchiv Berneck, Nr. II, 11 (1611?); Museumsarchiv Altstätten, XA-Urkunden, Nr. 203, und Staatsarchiv St. Gallen, AAAI.13.1B (1666).

⁵² «für ordenlich unnd nach bestem jerem vermügen vor anderen».

⁵³ «im fall der noth ein maltter alder zwey».

⁵⁴ Gemeindearchiv Berneck, Nr. II, 19 (1642), 21 (1646), 22 (1653), 23 (Stellungnahme des Landvogts der Grafschaft Werdenberg, 1657), 25 (1659).

⁵⁵ Vgl. dazu: Göldi, Wolfgang: Sarganserland, in: Historisches Lexikon der Schweiz (<http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D7645.php>; Zugriff: 27.09.2012) und die Karten im Beitrag zu den Rechtsquellen Sarganserland in diesem Neujahrsblatt.

⁵⁶ Vgl. dazu: Ackermann, Otto: Die Schollbergstrasse bis zum Ende der Landvogtszeit, in: Werdenberger Jahrbuch 1997, hg. v. der Historisch-Heimatkundlichen Vereinigung des Bezirks Werdenberg, 10. Jg., Buchs 1996, S. 43–59 und SSRQ SG III/2 Nr. 105.

⁵⁷ Vgl. dazu: Ackermann: Schollbergstrasse (wie Anm. 56), S. 47–48.

⁵⁸ Die zahlreichen regionalen Formen der Zusammenarbeit sind bis jetzt noch nicht systematisch aufgearbeitet worden und werden in der Rechtsquellenedition zum Zuge kommen. Ein Beispiel ist die Zusammenkunft der fünf Oberrheintalischen Höfe, Au und St. Margrethen am 16. März 1703 in Berneck, an der nicht nur die Verleihung der Schollberg-Schifffahrt, sondern auch Massnahmen gegen die Viehseuche in Vorarlberg, das Mähen von Streue im Eisenriet und das Hofrecht für uneheliche Kinder besprochen wurden (Gemeindearchiv Berneck, Nr. I, 80).

bestehen aber noch einige Forschungsdesiderate. Hier konnte im Zuge der Rechtsquellenforschung mit der Wieder- und teilweise Neuentdeckung einer einzigartigen Sammlung von Dokumenten zu Verleihungen der Schollberg-Schifffahrt zwischen 1615 und 1711 im Gemeindearchiv Berneck zumindest ein Teil dieser Lücken geschlossen werden.⁴⁹

Das früheste Beispiel vom 24. Februar 1615⁵⁰ entspricht in den meisten Punkten den folgenden Verleihungen. Aussteller oder Leihgeber waren der Stadtammann von Altstätten, die Hofmänner von Marbach, Berneck, Balgach sowie der Hofschreiber des Hofs Kriessern (heute Gemeinde Oberriet), Leihnehmer Ulrich Zellweger, Heini Köppel und Wilhelm Torgler. Deren Wohnorte sind nicht erwähnt; den Namen nach stammen die Schiffleute wohl aus dem Mittelrheintal. Sie bestätigten den Leihgebern, dass sie ihre Waren wie Korn, Wein und Eisen, die sie in Lindau⁵¹ aufluden, in erster Linie⁵² in die fünf Höfe zu liefern hatten. Speziell wurde angefügt, dass Händler aus den fünf Höfen Korn aus Lindau ab einer bestimmten Menge⁵³ nur den Schollberger Schiffleuten aufgeben durften; im Widerhandlungsfall mussten sie diesen Schiffleuten den «lohn» bezahlen. Ähnliches wurde für die Fuhr von Ziegeln bekräftigt, weil sich Schollberger Schiffleute darüber beklagten, dass Rheintaler Hofleute die Ziegeltransporte oft an Höchster oder andere Schiffsleute vergeben.

Die Leihnehmer wiederum übernahmen die Pflicht, die Schiffe mit einem erhöhten Bretterboden («undenher gebrugett») und einem Dach zu versehen. Außerdem sollten die Säcke beim Laden von Eisen «verschonet» werden. Kornsäcke mussten von den Auftraggebern mit Namen und «zeichen» versehen sein, damit diese die Lieferung sicher erhielten.

In den späteren Schifffahrtsverleihungen taucht zusätzlich zu den höchsten Vertretern der fünf Oberrheintaler Höfe zeitweise auch eine Werdenberger Abordnung bzw. eine Stellungnahme von Seiten der Herrschaft Werdenberg auf.⁵⁴ Die Herrschaft Werdenberg reichte jedoch nicht bis an den Schollberg; dieser gehörte seit dem Ende des Spätmittelalters zur eidgenössischen Gemeinen Herrschaft Sargans.⁵⁵ Der Schollberg, dessen Übergang um 1491 ausgebaut wurde, verengt das Rheintal zwischen Vild und Azmoos markant und bildete sozusagen das linksrheinische Rheinufer.⁵⁶

Sie bleibt eine Frage unter anderen: Warum gab dieser weit südlich der Herrschaft Rheintal gelegene Berg der Schifffahrt im Unterrheintal den Namen? Möglicherweise war der markante Übergang namengebend für den ganzen linksrheinischen Transportweg, der mit dem rechtsrheinischen in Konkurrenz stand.⁵⁷ Auf jeden Fall ist die

Schollberger Schifffahrt ein Beispiel für eine regionale Zusammenarbeit⁵⁸ mit dem Ziel, die Versorgung des Oberrheintals (und der Herrschaft Werdenberg) mit wichtigen Gütern und gleichzeitig die Beschäftigung von einheimischen Schiffleuten sicherzustellen.⁵⁹

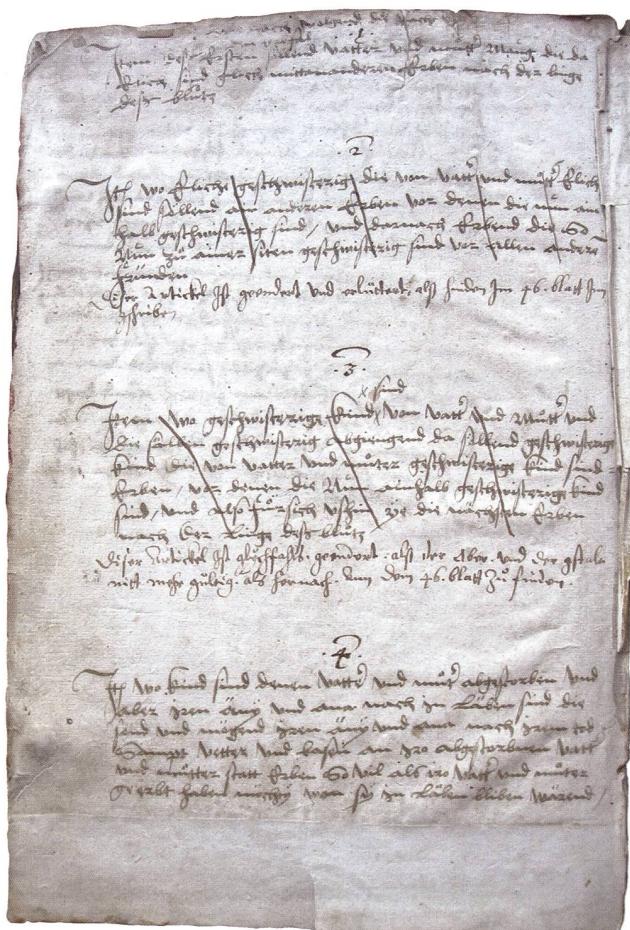
Das Hof- oder Offnungsbuch von Thal

Die «Offnungen» und/oder «Hofbücher» und «Stadtbücher» dienten auch im Rheintal als wichtige Rechtsgrundlage. Man kann sie mit dem moderneren Ausdruck «Gemeinderechte» umschreiben, die durch die damals wichtigsten Machtträger Landesherrschaft, Grundherrschaft sowie die lokalen Hof- bzw. Gemeindeinstitutionen geprägt wurden.

Die Offnungen sind oft die ältesten Dokumente des ländlichen Rechts und blieben häufig bis ins 18. Jahrhundert praktisch unverändert und gültig.⁶⁰ Im Unterschied dazu wurde das für den Hof massgebende Recht in den «Hof-» oder «Stadtbüchern» immer wieder nachgeführt. Sie ent-



Die Hofbücher enthielten auch interessante Regelungen über den Rebbau. Thal gehörte zu den wichtigsten Rebbaugebieten im Rheintal. Die Fotografie zeigt einen Torkel mit schiessendem Traubewärter und Rebbauern im Feldmoos am Buchberg. Fotograf unbekannt, um 1920/30? Gemeindearchiv Thal.



Eine Seite im ältesten Hofbuch von Thal zeigt Ausschnitte aus dem Erbrecht. Typisch für die Hofbücher sind die Streichungen und Ergänzungen. Ortsgemeindearchiv Thal, Nr. 188; Foto Werner Kuster.

halten oft Kopien, aber auch Originaleinträge von Offnungen, Gemeindeversammlungsbeschlüssen und Entscheidungen der Grund- und Landesherren. Typisch sind – mit Ausnahmen – zahlreiche Schreiber, thematische und chronologische Inkonsistenzen, Einschübe, nachträgliche Titel und Veränderungen sowie Wiederholungen. Damit spiegeln sie nicht zuletzt Vorlieben und Gewichtungen der verschiedenen Schreiber.⁶¹

All die genannten Merkmale sind wohl ausschlaggebend, dass die Hof- oder Stadtbücher im Unterschied zu den Offnungen bisher relativ wenig beachtet wurden, obwohl ihr Inhalt in der Regel rechtlich bedeutend und reichhaltig ist und über die Unterschiede der kommunalen Rechtsverhältnisse Auskunft gibt. Im Rheintal sind prak-

59 Es ist nur ein Fall bekannt, in dem Rheinecker Schiffleute die Schollberger Schifffahrt übernahmen (1634; Gemeindearchiv Berneck, Nr. II, 16). Als weitere Wohnorte der Schiffleute kommen vor: Au/Haslach (Gemeindearchiv Berneck, Nr. II, 16, 20 und 41), Berneck (Gemeindearchiv Berneck, Nr. II, 24, 26, und 41), St.Margrethen (Gemeindearchiv Berneck, Nr. II, 24, 29, 41 und Staatsarchiv St.Gallen, CEA/L IV.3 und 5).

60 Ein wesentliches Merkmal der Offnungen war – entsprechend der Bedeutung des Begriffs als Verkündung oder Offenbarung – «die Auskunft rechtskundiger Herrschaftsangehöriger über einen bestehenden Rechtszustand oder geltendes Gewohnheitsrecht anlässlich der jährlichen Gerichtsversammlung.» Diese Rechte wurden zur Hauptsache im 14. und 15. Jahrhundert verschriftlicht, wobei der Begriff «Offnungen» auf die entsprechenden Urkunden überging. (Dubler, Anne-Marie: Offnungen, in: Historisches Lexikon der Schweiz [<http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D8946.php>; Zugriff: 12.09.2012]).

61 Für den Rechtsquelleneditor sind die Hofbücher eine Herausforderung. Weil die Einträge teilweise von weniger gebildeten Schreibern stammen, sind die Schriften oft schwer lesbar und deutbar, da sie eine eigenwillige Grammatik und von der Mundart beeinflusste Wortbildungen aufweisen können.

Münzgeschichte und Rechtsquellen

Benedikt Zäch

Die Münz- und Geldgeschichte (Numismatik) beschäftigt sich heute nicht nur mit allen Formen des Geldes, sondern auch mit dessen Gebrauch, Funktion und Symbolik in der Gesellschaft. Das öffnet ein weites Feld der Forschung, und zahlreiche Quellen werden hierzu herangezogen: Neben den Münzen und anderen numismatischen Objekten in Sammlungen und in Form archäologischer Funde sowie Objekten der Kunstgeschichte sind es vor allem Schriftquellen aller Art, die sich mit Geld, dessen Herstellung und Gebrauch beschäftigen.

Dazu gehören auch Rechtsquellen, die in besonderer Weise zur Kenntnis der Münz- und Geldgeschichte beitragen. Als grundsätzlich normative Quellen setzen sie Recht, etwa im Fall von Münzverordnungen, Münzkonventionen, Anstellungsverträgen und Eiden von Münzmeistern, Aufsehern (Wardeinen), Versuchern und Wechslern. Andere Dokumente, die heute in einem weiteren Sinn als «Rechtsquellen» verstanden und ediert werden, bereiten diese Rechtsetzungen vor und wenden sie an: Verhandlungen und Abschiede zu Münzfragen, Münztarifen und vieles mehr.

Um diese Rechtssetzungs- und Rechtsanwendungsprozesse zu erhellen, ist es nötig, das Verwaltungsschrifttum in den Blick zu nehmen, nicht nur für Einordnungsfragen, sondern vor allem auch für das Verständnis des Gebrauchskontextes.

Auch wenn dies im Rahmen einer Quellenedition nur beschränkt möglich ist, so ist doch festzustellen, dass die SSRQ diesen Aspekt in neueren Editionen, etwa in Sachkommentaren, vermehrt berücksichtigt. Vorbildlich sind unter anderen die neueren, von Konrad Wanner bearbeiteten Bände der Luzerner Rechtsquellen.

Hier setzen Erwartungen, Wünsche und Vorschläge von Seiten der Münz- und Geldgeschichte ein:

- Soweit es im Rahmen einer Edition möglich ist, sollte der Kontext bei der Entstehung von münzgeschichtlich relevanten Rechtsquellen erhellt werden. Gerade hier ist die Überlieferung oft sehr fragmentarisch und jeder Hinweis erwünscht.
- Die Nennung von Währungen, Münzsorten und Münznamen gehört unbedingt ediert, und zwar in der vollen



Münznamen: Plappart ist nicht gleich Plappart. Diese in den Quellen «Plappart» genannte Münze der Stadt Basel wurde 1425/1426 geprägt. Es handelt es sich rechnerisch um einen Schilling im Wert von 12 Basler Pfennigen oder, in Strassburger Währung, um einen Halbgroschen. Als «Plapparte» wurden in Münztarifen aber auch die im 14. und 15. Jahrhundert sehr häufigen Mailänder Pegioni und Grossi genannt, die 14 bis 15 Pfennige wert waren.

Form. Sehr oft verbergen sich hier wichtige Informationen, die bei «normalisierten» (d. h. auch: über einen Leisten geschlagenen) Währungsnennungen verloren gehen. Gerade weil die Forschung zur grossen Vielfalt der Währungen und ihrer Paritäten für viele Orte noch am Anfang steht, ist dies bedeutsam.

- Es wäre auch wünschenswert, wenn sich die SSRQ, wie sie dies teilweise bereits tut, noch vermehrt für Quellengruppen öffnet, die auch rechtsanwendend sind oder im Umfeld von Rechtsquellen wirtschaftsgeschichtliche Relevanz haben. Im Bereich der münzgeschichtlichen Quellen gehören dazu etwa Münztarife, aber auch Münzverhandlungen, Münzstätteninventare etc.

tisch für alle Höfe solche Bücher überliefert.⁶² Das Spektrum reicht von ausgeprägten Kopiebüchern bis zu solchen mit recht weitgehendem Originalcharakter.

Zu letzteren gehört das älteste Hofbuch von Thal, das als «offnungsbuch» betitelt wird.⁶³ Es zeigt unter anderem die spezielle herrschaftliche Situation innerhalb der Gemeinden Herrschaft Rheintal, die darin bestand, dass die Landesherren gleichzeitig niedere Gerichtsherren waren.⁶⁴ Als

Aussteller des Hofbuches treten denn auch die sieben eidgenössischen Orte auf. An verschiedenen Stellen wird festgelegt, dass die Appellationen des niederen Gerichts an den Landvogt zu erfolgen hatten.⁶⁵ Bussen des niederen Gerichts über fünf Schilling gehörten dem Landvogt, unter fünf Schilling dem Ammann.⁶⁶ Die enge Verbindung zur Landesherrschaft kommt auch in original unterschriebenen Einträgen von rheintalischen Landschreibern zum Ausdruck.⁶⁷

Die Themen des Hofbuchs sind teilweise die für ein Hofbuch üblichen, teilweise eher aussergewöhnlich. Einen dominanten Raum nehmen – wie in zahlreichen anderen Hofbüchern – die Erb-, Gant-, Pfand- und Schuldrechte sowie das Verspruchsrecht ein, ein Vorkaufsrecht für Einheimische. Diese Rechte spiegeln eine Zeit relativ knapper Ressourcen, in der vor allem auch Vorrechte vor Zügern gesichert werden sollten.⁶⁸ In diesen Bereich gehören auch die Bestimmungen zum Niederlassungsrecht respektive zu den Hintersassen. Zahlreiche Seiten beansprucht der Katalog von Freveln und Bussen, wie er ähnlich in Offnungen des Oberen Rheintals vorkommt. Dazu erscheinen Regeln zu Vorgehensweisen im Gerichtswesen, zum Judeneid, zur Flurnutzung (Trattrecht, Einschlag, Zaunpflichten), zum Rebbau und zum Weinausschank, zum Leibding,⁶⁹ zu den Morgengaben⁷⁰ und zu Verpflichtungen bei unehelichen Kindern.⁷¹

Wie weit die Vorschriften gingen, zeigt das Beispiel «der wärch lütten lon», des Lohns für die Tagelöhner.⁷² Tagelöhner gehörten in der Frühen Neuzeit zum minderprivilegierten Stand der unqualifizierten Lohnarbeiter.⁷³ Der Lohn richtete sich nach dem Lichttag, war also in den kürzeren Wintertagen tiefer als im Sommer. So wurde bestimmt, dass der Tageslohn von St. Michaelstag (29. September) bis Lichtmess (2. Februar) für «erd tragen und thröschen» sowie «schitten und sagen» sechs Kreuzer inkl. Mahlzeiten, von Lichtmess bis St. Michaelstag für «mäyen,

in räben stossen, item mist thragen» 9 Kreuzer betragen sollte. Der Lohn konnte auch vom Wetter abhängen: Einem «wemler» waren bei gutem Wetter drei Kreuzer, bei «ruchem wätter» ein Schilling inkl. zwei Mahlzeiten zu entrichten. Derselbe Artikel enthält die Löhne für einen «gelttner» (sechs Kreuzer), einen «thrätter» (sechs Kreuzer), einen «butten thrager» (neun Kreuzer) und «ainem, der in der geltten thrett» (drei Batzen), alle inklusive zwei Mahlzeiten. Und schliesslich hing der Lohn auch vom Geschlecht ab: So erhielt ein Mann für «mitt der sichlen uff veld schniden» sieben, eine Frau nur sechs Kreuzer.

Die Lohnbestimmungen geben somit auch Auskunft über Arbeitsgänge im Reb- und Ackerbau, zumindest über diejenigen, die von Tagelöhnnern verrichtet wurden. Diese Lohntarife konnten weniger bemittelten Bevölkerungsgruppen zugute kommen: Den Tagelöhnnern war eine gewisse Lohnhöhe garantiert, die ärmeren Arbeitgeber waren vor der Abwerbung der Tagelöhner durch höhere Löhne reicherer Arbeitgeber geschützt.

62 Die Ausnahme bildet Marbach-Rebstein, wo kein eigentliches Hofbuch überliefert ist. Immerhin besteht eine Rechtssammlung des Hofs für den dortigen Pfarrer, die 1711 von einem Schulmeister erstellt wurde (Katholisches Pfarrarchiv Marbach, XII, XIII).

63 Ortsgemeindearchiv Thal, Nr. 188, «Offnungsbuch über die stattuunnd gemaine ordnungen, auch bestimbten buss, wass der hohen oberkeit und jez dem hoff Thal gehörig, begriffendt», 1651 angelegt (1503–1664). Der wohl im 19. Jahrhundert erstellte Titel auf dem Umschlag lautet «hof-buch». Es wird auf ein älteres, nicht mehr auffindbares Hofbuch hingewiesen. Dazu existieren zwei spätere Versionen des Hofbuchs im Ortsgemeindearchiv Thal (o. Nr. und Nr. 189) und je eine Kopie im Stadtarchiv (Bd. 676a) und Staatsarchiv St. Gallen (CEB 8.3).

64 Dies galt auch für Rheineck.

65 Ortsgemeindearchiv Thal, Nr. 188 (wie Anm. 63), S. 5, 56 und 59.

66 Ortsgemeindearchiv Thal, Nr. 188 (wie Anm. 63), S. 40.

67 Siehe Ortsgemeindearchiv Thal, Nr. 188 (wie Anm. 63), S. 77 (Landschreiber Kaspar Türler), S. 89 (Landschreiber Alfonso Tanner), S. 90 (Landschreiber Sebastian Friedrich Tanner).

68 Letztere konnten bis zu einem Verbot von Güterverkäufen an Fremde gehen.

69 Meist lebenslängliches Nutzungsrecht eines Gutes bzw. Kapitals, der entsprechenden Ertrag (Leibrente) oder das zur Nutzung überlassene Gut selbst (Schweizerisches Idiotikon, Bd. 13, Sp. 532).

70 Die Morgengabe war ein Geschenk, das der Ehemann seiner Frau am Morgen nach der Hochzeit machte, oder ein Vermächtnis/Geschenk, das ein Ehegatte (also auch die Frau) dem anderen vermachte (Schweizerisches Idiotikon, Bd. 2, Sp. 54–55).

71 Vgl. dazu: Ortsgemeindearchiv Thal, Nr. 188 (wie Anm. 63), S. 38.

72 Ortsgemeindearchiv Thal, Nr. 188 (wie Anm. 63), S. 66. Vgl. auch ebda., S. 21 ff., 74 (Regelung, dass Tagelöhner aus dem Kirchspiel Thal bevorzugt werden sollen), 51.

73 Die Lebensweise der Tagelöhner war durch unregelmässige, saisonal begrenzte Beschäftigung bei wechselnden Arbeitgebern in verschiedenen geographischen Räumen zu einem relativ geringen Lohn geprägt. Vgl. dazu: Rippmann, Dorothee: Tagelöhner, in: Historisches Lexikon der Schweiz (<http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D7936.php>; Zugriff: 13.09.2012).